

Beitragsordnung des Rastatter SC/DJK e.V.



Stand: 24.01.2025

Rastatter SC/DJK 2013 e.V.
Seestraße 2-4
76437 Rastatt

Beitragsordnung des Rastatter SC/DJK e.V.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit erfolgen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung wertungsfrei in der sprachlichen Grundform und stellvertretend für alle Geschlechtsidentitäten.

Präambel

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in der Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen finanziellen Beitrag zu leisten
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, siehe auch §2 Absatz 2 Abschnitt c der Mitgliederordnung

§ 3 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. März eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage.
- (2) Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse gilt das vollendete Lebensjahr zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06., ist der volle Jahresbeitrag zu leisten, erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06., ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt. Gleichgültig zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedschaft gekündigt wird, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten.

§ 5 Familienbeitrag

Ab vollendetem 18 Lebensjahr ist eine Mitgliedschaft über ein Familienbeitrag nicht mehr möglich. In Einzelfällen kann der Vorstand von dieser Regel abweichen, z.B. bis zur Beendigung des Studiums, hier ist dann jährlich ein Studiums Nachweis vorzulegen.

§ 6 Abteilungsbeitrag

Jede Abteilung kann neben dem Vereinsbeitrag einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben. Dieser wird zusammen mit dem Vereinsbeitrag fällig. Die Höhe des Abteilungsbeitrages beträgt: siehe Anlage.

§ 7 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,- Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Das Mitglied ist in seinem eigenen Interesse dazu angehalten, geänderte Kontodaten zeitnah an der Mitgliederverwaltung mitzuteilen.

§ 8 Beitragsrückstand

- (1) Bei Beitragsrückstand erfolgt zeitnah eine Zahlungserinnerung. Vier Wochen nach erfolgloser Zahlungserinnerung erfolgt eine Mahnung. Die Mahngebühr beträgt 5,- Euro je Mahnung.

- (2) Sollte die Mahnungsfrist erfolglos verstrichen sein, ist die Teilnahme am laufenden Sportbetrieb nicht möglich.
- (3) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 9 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 10 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 11 Aufnahmegebühr

Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 12 Umlage

Über eine Umlage, die Notwendigkeit und die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 13 Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Vereinsbeitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Änderungen des Vereinsbeitrages treten erst im Folgejahr in Kraft.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese vorliegende Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft

Anlage zur Beitragsordnung

Einmaliger Beitrag:

Aufnahmegebühr	0,- €
Abteilung Jugendfußball (Spielerpass, Bearbeitungsgebühr bei den Verbänden)	50,- €

Jahresbeiträge:

Erwachsene (ab dem vollendetem 18. Lebensjahr)	100,- €
Kinder, Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	70,- €
Menschen mit Handicap	50,- €
Familienbeitrag	150,- €

Abteilungsbeitrag Karate (jährlich):

erster Erwachsener	50,- €
zweiter Erwachsener (von einer Familie)	25,- €
erstes Kind, Jugendlicher bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	30,- €
zweites Kind, Jugendlicher (von einer Familie) bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	20,- €

Abteilungsbeitrag Jugendfußball (jährlich):

Kinder, Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr	20,- €
--	--------

Bei einem Familienbeitrag entfällt für Kinder und Jugendliche der Abteilungsbeitrag